

Aachen, 25.01.2022

Liebe Eltern,

ergänzend zur gestrigen Pressemitteilung erhielten wir heute ein Schulmail. Anhängend finden Sie, die für unsere Schule relevanten Passagen. Bitte schauen Sie **besonders auf die unterstrichenen Passagen**:

[...]

2. Grund- und Primusschulen:

- Für alle Grund- und Primusschulen werden die **Pooltestungen im aktuellen Testrhythmus bis auf Weiteres** (Gruppe 1: Mo/Mi, Gruppe 2: Di/Do) beibehalten. Die Labore stellen eine **Ergebnisübermittlung der Poolproben bis 20:30 Uhr** an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Schulen sicher. Diese informieren im Falle eines positiven Poolergebnisses die Erziehungsberechtigten.
- Die Auflösung positiver Pools durch PCR-Einzeltests an den Grundschulen wird verändert. Es ist **keine Abgabe von PCR-Rückstellproben** an die Labore mehr vorgesehen.
- Schülerinnen und Schüler eines negativ getesteten Pools nehmen wie gewohnt am Präsenzunterricht teil. Derzeit sind rund 80 Prozent aller Pools in den Grund- und Förderschulen negativ.
- Schülerinnen und Schüler eines positiv getesteten Pools werden so lange schultäglich mit Antigenschnelltests getestet und darüber hinaus nach dem bisherigen Rhythmus mit Lolli-Tests getestet, bis das nächste negative Pooltestergebnis vorliegt. Hierzu verfügen die Schulen bereits jetzt in ausreichendem Umfang über die notwendigen Testkapazitäten. Alternativ ist es auch möglich, eine offizielle Testeinrichtung im Rahmen eines Bürgertests zu nutzen und diesen der Schule vorzulegen. Sofern ein aus anderen Gründen durchgeführter PCR-Tests mit negativem Ergebnis vorliegt, ist dieser ebenfalls ausreichend.
- Die Antigenschnelltestungen nach einem positiven Pooltestergebnis werden zu Unterrichtsbeginn **in der Schule durchgeführt**, dürfen aber auch in einer **zertifizierten Testeinrichtung im Rahmen eines Bürgertests** durchgeführt und das Ergebnis der Schule vorgelegt werden.
- Nur Schülerinnen und Schüler eines positiv getesteten Pools, die vor Unterrichtsbeginn ein **negatives Schnelltestergebnis** oder ein anderweitig eingeholtes negatives PCR-Testergebnis vorweisen können bzw. zum Unterrichtsbeginn einen Schnelltest mit negativem Ergebnis durchführen, dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Sobald ein positives Testergebnis vorliegt, muss der Schüler / die Schülerin sich umgehend in **häusliche Isolation** begeben. Die Schule begleitet die Schülerin/den Schüler im Falle einer Testung in der Schule bis zur Übergabe an die Eltern. Die **Kontrolltestung** eines positiven Selbsttests **muss dann außerhalb des Schulsystems durch eine Teststelle** mindestens als Coronaschnelltest (§ 13 Corona-Test/Quarantäneverordnung) erfolgen.
- Sollte auch der Kontrolltest positiv ausfallen, gilt die getestete Person nach den aktuellen Regelungen als infiziert und darf sich erst nach 7 Tagen durch einen Coronaschnelltest an einer

offiziellen Teststelle oder einen PCR-Test freitesten. Die Freitestung erfolgt ebenfalls außerhalb des Schulsystems.

3. Übergangsregelung für Lolli-Testungen:

- Für alle Schülerinnen und Schüler, die am 24. und 25. Januar 2022 im Lolli-Testsystem getestet wurden und einem **positiven Pool angehören**, wird **keine Poolauflösung durch PCR-Test mehr erfolgen**.
- Diese Schülerinnen und Schüler führen am **Mittwoch, den 26. Januar vor Unterrichtsbeginn in der Schule einen Antigenschnelltest durch** und nehmen bei negativem Schnelltestergebnis wie gewohnt am Präsenzunterricht teil. Alle Gruppen, für die am Mittwoch eine Pooltestung vorgesehen ist, nehmen an dieser zusätzlich wie gewohnt teil.
- Für die Schülerinnen und Schüler **mit positivem Antigenschnelltestergebnis** gilt die oben beschriebene **Pflicht zur häuslichen Isolation** sowie **Kontrolltestung außerhalb des Schulsystems**.

4. Vorgehen bei positivem Antigenschnelltest in der Schule:

Schülerinnen und Schüler mit einem positiven Antigenschnelltest-Ergebnis müssen in der Schule umgehend von den übrigen Schülerinnen und Schülern ihrer Klasse isoliert und beaufsichtigt werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten dieser jungen Schülerinnen und Schüler werden über ein positives Antigenschnelltest-Ergebnis ihrer Kinder informiert und aufgefordert, ihre Kinder **unmittelbar** von der Schule abzuholen. Gemäß Coronabetreuungsverordnung ist auch das Gesundheitsamt zu informieren. [...]“

Konkret bedeutet das, dass die Kinder, die **gestern 25.01.2022 ein positives Poolergebnis** hatten, **morgen erneut** in der Schule (oder mittels Bürgertest) **getestet werden müssen**. Sollte das Poolergebnis von morgen wieder positiv werden, müssen die Kinder auch Freitag wieder getestet werden usw.. Dies wurde gestern in der Pressemitteilung noch nicht kommuniziert.

Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass die meisten unserer Schüler*innen bereits mit den Schnelltests vertraut sind und die Testung in der Vergangenheit immer gut geklappt hat. Unsere Kolleginnen leiten Ihre Kinder gut an, die Durchführung machen die Kinder aber selbst. Wir sind sehr zuversichtlich, dass Ihre Kinder das auch weiterhin gut schaffen.

Herzliche Grüße

gez. Claudia von den Hoff (komm. Schulleiterin)

Margret Hartmann (stellv. Schulleiterin)